

REGELN FÜR DIE MITTELZUWEISUNG FÜR AKKREDITIERTE EINRICHTUNGEN IM RAHMEN DER ERASMUS+ LEITAKTION 1

In diesem Dokument werden die detaillierten Regeln für die Mittelzuweisung für akkreditierte Einrichtungen erläutert, wie sie im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegt sind.

Nationale Agentur	Nationale Agentur Erasmus+ Schulbildung, Deutschland (DE03)
Bereich	Schulbildung
Call	2024

1. FESTGELEGTES BUDGET

Für die Mittelzuweisung verfügbares Gesamtbudget ¹ :	56.425.000,00 EUR
---	-------------------

Aus dem verfügbaren Gesamtbudget werden die folgenden Mindestbeträge² für die unten genannten spezifischen Zwecke bereitgestellt:

Basiszuschuss und finanzielle Leistungsfähigkeit	17.000.000,00 EUR
Qualitative Leistung und festgelegte Prioritäten	17.000.000,00 EUR
Geografische Ausgewogenheit	8.500.000,00 EUR
Inklusionsunterstützung für Teilnehmende sowie außergewöhnliche Kosten	1.500.000,00 EUR

2. VERANSCHLAGUNG DES FÜR DIE UMSETZUNG DER BEANTRAGTEN AKTIVITÄTEN ERFORDERLICHEN BUDGETS

Die Nationale Agentur veranschlagt das für die Durchführung der von jedem Antragsteller beantragten Aktivitäten erforderliche Budget. Dieser Berechnung zugrunde liegen die im Programmleitfaden festgelegten Finanzierungsregeln sowie Erfahrungswerte, die sich auf Zuschüsse für ähnliche Aktivitäten beziehen. Für Budgetkategorien, die auf der Basis von Stückkostensätzen berechnet werden, kann den Antragstellern kein höherer Zuschuss gewährt werden als das errechnete veranschlagte Budget.

¹ Werden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, kann die Nationale Agentur das verfügbare Budget erhöhen.

² Festgelegte Beträge können gesenkt werden, wenn sämtlichen Antragstellern die Maximalbeträge wie in diesem Dokument erläutert zugewiesen wurden oder wenn eine geringe Anpassung aufgrund der Regeln Rundungen betreffend notwendig ist.

Die Kostenkategorien 'Inklusionsunterstützung für Teilnehmende' und 'Außergewöhnliche Kosten' können nicht auf dieselbe Weise veranschlagt werden. Über aus diesen Kostenkategorien beantragte Mittel befindet die Nationale Agentur basierend auf der Beschreibung und Begründung im Antrag. Während der Projektumsetzung können Zuschussempfänger weitere Mittel aus diesen Kostenkategorien in schriftlicher Form bei der Nationalen Agentur anfordern. Die Nationale Agentur bearbeitet diese Mittelanforderungen in der Reihenfolge ihres Eingangs so lange, wie Mittel für diese Kostenkategorien zur Verfügung stehen.

2.1. Maximaler Zuschuss³

Es wird für die Mittelzuteilung 2024 kein maximaler Zuschuss definiert. Stattdessen wird ein höherer Basiszuschuss definiert und ein stärkeres Bonussystem implementiert.

2.2. Mittelzuweisung auf Basis der bisherigen Bewertungen

Reicht das Gesamtbudget, das akkreditierten Einrichtungen zugewiesen werden kann, nicht aus, um jedem Antragsteller den für die Umsetzung seiner Aktivitäten notwendigen Zuschuss zur Verfügung zu stellen, erfolgt eine Mittelzuweisung auf Basis der bisherigen Bewertungen wie in Abschnitt 3 beschrieben. Reicht das zur Verfügung stehende Gesamtbudget aus, um die beantragten Zuschüsse aller Antragstellenden abzudecken, finden die im Abschnitt 3 festgelegten Regeln für die Mittelzuweisung keine Anwendung.

3. MITTELZUWEISUNG

Die Mittelzuweisung erfolgt in mehreren Phasen. In jeder Phase wird das zur Verfügung stehende Budget unter den Zuschussempfängern gemäß den im Folgenden beschriebenen Kriterien aufgeteilt. Der jedem Zuschussempfänger gewährte Gesamtzuschuss entspricht der Summe der Beträge, die er in jeder Zuweisungsphase erhalten hat (sowie den genehmigten Beträgen für die Kostenkategorien "Inklusionsunterstützung für Teilnehmende" und "Außergewöhnliche Kosten").

Kann ein Zuschussempfänger aufgrund der in diesem Dokument dargelegten Regeln keine weiteren Mittel erhalten, so werden sämtliche diesem Zuschussempfänger zugewiesenen überschüssigen Mittel gemäß den für jede Phase gültigen Zuweisungsregeln unter anderen Zuschussempfängern aufgeteilt. Sämtliche zugewiesenen Beträge werden auf den nächsten ganzen Euro gerundet.

³ Maximalzuschüsse für Antragsteller, die unter Beobachtung stehen, können – basierend auf einer spezifischen Entscheidung die Einhaltung von Beobachtungsmaßnahmen betreffend – weiter begrenzt werden.

In diesem Abschnitt bezieht sich "abgeschlossenes Projekt" jeweils auf Projekte mit einem Schlussdatum vor dem 1. September 2023⁴.

3.1. Erste Phase: Basiszuschuss und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Basiszuschuss beim Mittelabruf 2024 (basic grant) beträgt für den Schulbereich in Deutschland 30.000 Euro. Bei Konsortien ergibt sich der Basiszuschuss aus folgender Rechnung: 30.000 Euro + N (Anzahl Partner) * 10.000 Euro.

3.2. Zweite Phase: Qualitative Leistungsfähigkeit und politische Prioritäten

Das dieser Phase zugewiesene Budget wird unter den Zuschussempfängern proportional zu ihrer bisherigen Bewertung aufgeteilt.

Die Bewertung jedes Zuschussempfängers erfolgt in zwei Schritten:

- a) Für Zuschussempfänger, die mindestens ein akkreditiertes Projekt abgeschlossen haben, ist die Basisbewertung („base score“) dieselbe wie die Bewertung des Abschlussberichts ihres letzten abgeschlossenen akkreditierten Projekts. Ist noch kein akkreditiertes Projekt abgeschlossen, ist der „base score“ gleich der Bewertung des Antrags auf Akkreditierung.
- b) Gemäß den folgenden Kriterien wird zum „base score“ ein Bonus hinzugerechnet:
 - Beteiligung von Teilnehmenden mit geringeren Möglichkeiten: ein Zuschlag von 2 Punkten zum „base score“ pro Prozent der Beteiligung von Personen dieser Kategorie an der Gesamtzahl
 - Durchführung von kurzfristigen Lernmobilitäten von Lernenden: ein Zuschlag von 3 Punkten zum „base score“ pro geplanter kurzfristiger Lernmobilität von Lernenden
 - Durchführung von langfristigen Lernmobilitäten von Lernenden: ein Zuschlag von 5 Punkten zum „base score“ pro geplanter langfristiger Lernmobilität von Lernenden
 - Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und PädagogInnen: ein Zuschlag von 5 Punkten zum „base score“ pro geplante Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und PädagogInnen
 - Durchführung von Lehr- oder Schulungstätigkeiten oder Job Shadowings: ein Zuschlag von 2 Punkten zum „base score“ pro geplantem Job Shadowing oder geplanter Lehr- oder Schulungstätigkeit.

⁴ Zur Beurteilung früherer Leistung können ausschließlich KA121 Projekte herangezogen werden, die unter der im Antrag genannten Akkreditierungsnummer durchgeführt wurden. Haben Antragsteller lediglich ein oder zwei Projekte abgeschlossen, wird der höchste verbrauchte Zuschuss basierend auf diesen Projekten bestimmt. Wurden in der Vergangenheit abgeschlossene Projekte negativ durch Ereignisse beeinflusst, die außerhalb des Einflussbereichs des Zuwendungsempfängers lagen (*höhere Gewalt*), so kann die Nationale Agentur diese von der Beurteilung ausschließen.

3.3. Dritte Phase: Geografische Ausgewogenheit ("geographical balance")

Das dieser Phase zugewiesene Budget wird unter den Zuschussempfängern proportional zur Bewertung der geografischen Ausgewogenheit aufgeteilt. Die Berechnung erfolgt auf die folgende Weise:

- 1) Das zur Verfügung stehende Budget (56 Mio. Euro) wird auf die Bundesländer nach Königsteiner Schlüssel aufgeteilt (ein Land mit einem Anteil von beispielsweise 10% hätte einen Anteil von 5,6 Millionen Euro Budget)
- 2) Die Summe der beantragten Budgets pro Bundesland wird ermittelt.
- 3) Die unter 2) ermittelten Anteile werden prozentual ins Verhältnis zu den "Standardanteilen" aus 1) gesetzt. Ein Wert unter 100% bedeutet, dass das Land weniger Budget erhält als ihm in einer Normverteilung zustünde. Ein Wert über 100% bedeutet das Gegenteil.
- 4) Anhand der somit ermittelten Prozentwerte wird der Score "geographical balance" festgelegt. Bundesländer mit einem niedrigeren Anteil der Auslastung nach Königsteiner Schlüssel erhalten einen höheren Score als Bundesländer mit einem höheren Anteil. Der Score ergibt sich dann durch eine Division von 100 geteilt durch den jeweiligen Prozentwert. Beispiel: Bei einer Auslastung von 150% (beantragte Summe pro Land = 1,5 mal die theoretische Summe) ergibt sich ein Score von $100/150=0,67$ – bei einer Auslastung von nur 50% (nur die Hälfte des zustehenden Budgets wurde beantragt) ergibt sich ein Score von $100/50=2,0$.

Nach Durchführung der Budgetzuteilung wird der konkrete Score für die Mittelanforderung 2024 veröffentlicht.

4. ZU ERREICHENDE ZIELE

Wurde dem Antragsteller das gesamte veranschlagte Budget für die Durchführung der beantragten Aktivitäten bewilligt, stellen die im Antrag beschriebenen Aktivitäten die zu erreichenden Zielen des Antragstellers dar. Diese werden in die Finanzhilfevereinbarung aufgenommen. Liegt der bewilligte Zuschuss unter dem für die Durchführung der beantragten Aktivitäten veranschlagten Budget, werden die zu erreichenden Ziele proportional gesenkt, so dass der bewilligte Zuschuss ausreicht, um sie zu erreichen.⁵

⁵ Die Nationale Agentur kann begrenzte Änderungen an der proportionalen Anpassung vornehmen, um eine bessere Übereinstimmung zwischen dem bewilligten Zuschuss und den Zielaktivitäten zu ermöglichen, um den Zusammenhang mit dem genehmigten Erasmus-Plan sicherzustellen, um angemessene Unterstützung für Prioritäten betreffende Aktivitäten zu ermöglichen, um die Teilnahme mindestens einer teilnehmenden Person für jeden beantragten Aktivitätstyp und jede beantragte Aktivitätskategorie sicherzustellen und um sicherzustellen, dass die im Programmleitfaden festgehaltenen Regeln eingehalten werden.